Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2)

## A Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Themenbereiche:

- Pflegemaßnahmen in stabilen Pflegesituationen durchführen Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,
  - die Pflegemaßnahmen im Rahmen der pflegerischen Beziehung mit einer entsprechenden Interaktion und Kommunikation durchzuführen,
  - bei der patienten- und situationsgerechten Durchführung der pflegerischen Maßnahmen den jeweiligen Hintergrund des stationären, teilstationären, ambulanten oder weiteren Versorgungsbereichs mit einzubeziehen,
  - den akuten oder chronischen Zustand bei Erkrankungen, bei Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie physischen und psychischen Einschränkungen und in der Endphase des Lebens zu erkennen und bei pflegerischen Interventionen entsprechend zu berücksichtigen,
  - zu Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Gesundheit anzuregen,
  - die durchgeführten pflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Pflegehandeln personenbezogen ausrichten
  Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,
  - in ihrem Pflegehandeln insbesondere das Selbstbestimmungsrecht und die individuelle Situation der zu pflegenden Personen zu berücksichtigen,
  - in ihr Pflegehandeln das soziale Umfeld von zu pflegenden Personen einzubeziehen, ethnische, interkulturelle, religiöse und andere gruppenspezifische Aspekte sowie ethische Grundfragen zu beachten.
- 3. Pflegebegleitende Krankenbeobachtung einschließlich Erkennen unmittelbarer vitaler Gefährdungen durchführen sowie lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes einleiten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- instabile Pflegesituationen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen,
- in akuten Notfallsituationen adäquat zu handeln,
- in Katastrophensituationen erste Hilfe zu leisten und mitzuwirken.
- 4. Bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen assistieren Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,
  - in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegefachkräften die für die jeweiligen medizinischen Maßnahmen erforderlichen Vor- und Nachbereitungen zu treffen und bei der Durchführung der Maßnahmen zu assistieren,
  - Patientinnen und Patienten bei Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie zu unterstützen,
  - ärztliche An- und Verordnungen durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.
- 5. Bei der eigenständigen Lebensführung unterstützen und begleiten Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,
  - kranke und behinderte Menschen im Bereich der K\u00f6rperhygiene und bei der Anwendung von Hilfsmitteln zu unterst\u00fctzen,
  - hauswirtschaftliche Bedarfe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Situation zu erfassen und bei der Haushaltsführung mitzuwirken,
  - kranke und behinderte Menschen bei Aufenthalten in Gesundheits- und Behinderteneinrichtungen und außerhalb der Wohnung (z.B. Arzt- und Behördengänge) zu begleiten.
- 6. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- den pflegerischen Beruf im Kontext der Gesundheitsberufe zu positionieren,
- sich kritisch mit dem Beruf auseinander zu setzen,
- zur eigenen Gesundheitsvorsorge beizutragen,
- mit Krisen- und Konfliktsituationen konstruktiv umzugehen.

## 7. In Gruppen und Teams zusammenarbeiten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- pflegerische Erfordernisse in einem intra- sowie in einem interdisziplinären
  Team zu erklären, angemessen zu vertreten sowie an der Aushandlung gemeinsamer Behandlungs- und Betreuungskonzepte mitzuwirken,
- die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs zu beachten und im Bedarfsfall die Unterstützung und Mitwirkung durch andere Experten im Gesundheitswesen einzufordern und zu organisieren.
- 8. Pflegehandeln an rechtlichen Rahmenbestimmungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- rechtliche Rahmenbedingungen zu reflektieren und diese bei ihrem Pflegehandeln zu berücksichtigen,
- mit materiellen und personalen Ressourcen ökonomisch und ökologisch umzugehen.

Innerhalb dieser Themenbereiche sind jeweils verschiedene fachliche Wissensgrundlagen zu vermitteln. Bei der Planung des Unterrichts sind diese den einzelnen Themenbereichen zuzuordnen.

	Stundenzahl
Die Wissensgrundlagen umfassen	
Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege	240
2. Pflegerelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften	
und der Medizin	100
3. Pflegerelevante Kenntnisse der Geistes- und	
Sozialwissenschaften	70
4. Pflegerelevante Kenntnisse aus Recht, Politik und Wirtschaft	40
Zur Verteilung	_50
Stundenzahl insgesamt	500

## **B Praktische Ausbildung**

	Stundenzahl
Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz bei Menschen aller	
Altersgruppen in der stationären Versorgung in	
konservativen und operativen Bereichen	980
Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz bei Menschen aller	
Altersgruppen in der ambulanten Versorgung außerhalb des	
Krankenhausbereichs sowie in teilstationären Einrichtungen:	
Einsatz in ambulanten Pflegediensten oder in Einrichtungen	
des betreuten Wohnens oder in Tageskliniken	<u>120</u>
Stundenzahl insgesamt	1.100